



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.07.2022 ist das Gesetzespaket zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet worden. Das Paket beinhaltet unter anderem die Änderung des EEG 2021 und umfasst darüber hinaus die Einführung des § 2 EEG, welcher prägnant herausstellt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Änderungen am EEG 2021, insbesondere die vorbenannte Einführung des § 2 EEG 2021, sind bereits am Tag nach der Verkündung, also am 29. Juli 2022, in Kraft getreten. Am 1. Januar 2023 tritt das EEG 2023 in Kraft.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Lübecker Straße 24
19053 Schwerin

E-Mail: info@lee-mv.de
Web: www.lee-mv.de

Vorstand
Johann-Georg Jaeger (Vors.)
Jörn Kolbe / Dirk Donath / Peter Brauer
Kay Wittig (Kassenwart)

Projektgruppe „Klimaschutz durch Wärmewende und Sektorenkopplung“

Antje Habeck
Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0385/3939 2930
E-Mail: antje.habeck@lee-mv.de

Gefördert durch



Schwerin, 12. September 2022

Nach unserer Einschätzung ist die Änderung des § 2 EEG ein essentieller Schritt von erheblicher Tragweite. Der § 2 EEG stellt eine grundlegende gesetzgeberische Wertentscheidung zur Priorisierung, beziehungsweise besseren Durchsetzungsfähigkeit der Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (Klimaschutz), gegenüber anderen Belangen (insbesondere z. B. im Naturschutzrecht oder Denkmalschutz in M-V) dar. Erste Analysen in der juristischen Fachliteratur sprechen hinsichtlich der Einführung des § 2 EEG bereits von einem "Wendepunkt der Klimapolitik", siehe Bader/ Deißler/ Weinke, Zeitschrift für Neues Energierecht - ZNER - 4/22, S. 337 ff..

Im Rahmen der Schutzgüterabwägung muss nun explizit das besonders hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien mit dem vom Bundesgesetzgeber statuierten Vorrang berücksichtigt werden. Die Wertentscheidung muss aus unserer Sicht immer dort berücksichtigt werden, wo das Fachrecht wertungsoffene Spielräume eröffnet, insbesondere wenn das öffentliche Interesse als abwägungsfähiger Belang vorgesehen ist. Die aktuelle juristische Literatur zur Einführung des § 2 EEG 2021 lässt sich so zitieren, dass "die bislang im Rahmen der Verwaltungspraxis stets aufs Neue vorzunehmenden Schutzgüterabwägungen vom Bundesgesetzgeber eindeutig eine "Schlagseite" zugunsten der Erneuerbaren Energien erhalten" haben, siehe Bader et. al., a.a.O., 347.



Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Beurteilung oder Abwägung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen von einer grundsätzlichen Genehmigungs- und Realisierungsfähigkeit ausgegangen werden darf. Im Zweifel ist eine Entscheidung zugunsten der Erneuerbaren Energien zu treffen und entgegenstehende Belange können nur in Ausnahmefällen überwiegen. Im Falle einer gegenteiligen Entscheidung unterliegt die Behörde hier einer besonderen Begründungspflicht. Die unmittelbare Anwendbarkeit des § 2 EEG ist nach unserer Praxiserfahrung insbesondere im Baurecht, Denkmalschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Straßenrecht, Waldrecht sowie im Wasserrecht eröffnet. Nicht zuletzt können im Zusammenhang mit den in diesen Fachgesetzen genannten Abwägungsentscheidungen die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Behörden Mecklenburg-Vorpommerns zukünftig unmittelbar auf den klaren Wortlaut des § 2 EEG Bezug nehmen, vgl. auch hierzu Bader, et. al, a.a.O., 347.

Theoretisch müssen die zuständigen Behörden bereits heute nach geltender Rechtslage die Bedeutung des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit bei Abwägungsentscheidungen berücksichtigen und entsprechend gewichten. Nicht zuletzt hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –) aus dem letzten Jahr dies eindrücklich klargestellt. Die Verwaltungspraxis blieb in ihrer Entscheidungsfindung bisher jedoch leider zu häufig hinter dieser Rechtslage zurück. Die gesetzgeberische Festschreibung in § 2 EEG stellt jedoch nun nochmals mit Nachdruck die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien heraus und schafft somit mehr Rechtssicherheit bezüglich positiver Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

Mit Blick auf die aktuellen politischen Ereignisse ist es offensichtlich, dass ein öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht und die unabhängige Versorgung mit Erneuerbarer Energie zudem ein Thema der öffentlichen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und nicht zuletzt Mecklenburg-Vorpommerns ist. Die gesetzgeberische Festlegung, dass die Erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, muss demnach auch mit Blick auf die notwendige Unabhängigkeit von russischem Erdgas konsequent in den behördlichen Zulassungsentscheidungen und fachgesetzlichen Schutzgüterabwägungen für unter anderem Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen Anwendung finden.

Bis 2030 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Das Kernziel des § 2 EEG ist der beschleunigte und konsequente Ausbau Erneuerbarer Energien. Dies war, beziehungsweise ist, die grundlegende Ambition des Gesetzgebers: Zitat Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck „Die erneuerbaren Energien liegen künftig im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das ist entscheidend, um das Tempo zu erhöhen“. Folglich ist es essentiell, dass u. a. auch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden und Ämtern des Landes sich dieser Thematik bewusst werden. Der LEE MV möchten Sie in diesem Zusammenhang bestärken den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in jeglicher Kommunikation mit Politikern, Behörden und Ämtern in Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich hervorheben und auf die o. g. Punkte hinzuweisen.

Vielen Dank für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Johann-Georg Jaeger

Vorsitzender LEE MV